



Landkreis Ammerland

Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/016/2026

Federführung:	Dezernat IV	Datum:	17.03.2026
Bearbeiter:	Michael Hauschke		

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb	29.04.2026
Kreisausschuss	21.05.2026
Kreistag	18.06.2026

Neufassung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Ammerland

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Ammerland wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) ☐ nein ☐ ja	Im Haushaltsplan enthalten ☐ nein ☐ ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung ☐	
Einmalige Kosten		Investiv ☐	Unterschrift
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam ☐	gez. Hauschke

Sachverhalt:

Abfallwirtschaftsbetrieb
70 Ha

Westerstede, den 17.03.2026

Neufassung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Ammerland

Der Niedersächsische Landkreistag hat Ende letzten Jahres eine Überarbeitung des Satzungsmusters für die Abfallbewirtschaftung herausgegeben. Dieses enthält die zentralen Regelungen für die Organisation der Abfallbewirtschaftung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. In der Überarbeitung wurde die aktuelle Rechtslage berücksichtigt.

Da sich im Vergleich zum bisherigen Muster aus dem Jahr 2015 wesentliche Änderungen ergeben haben und weitere Satzungsänderungen im Zusammenhang mit der Zentralisierung der Gebührenveranlagung zum 01.01.2027 erforderlich werden, soll die Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Ammerland an das Muster angeglichen und neu beschlossen werden.

Die sich ergebenden wesentlichen Änderungen der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Ammerland stellen sich wie folgt dar:

Zu § 1 Absatz 3:

Hier wird definiert, aus welchen Teilen die öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft besteht. Da inzwischen auch der Schulungsraum auf der Deponie Mansie genutzt wird, wird dieser ergänzt.

Zu § 2 Absatz 1:

Die Abfallhierarchie im Sinne des § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) umfasst neben der bereits genannten Abfallbeseitigung auch die Maßnahme der Vermeidung. Der Entledigungswille grenzt die Vermeidung zur Wiederverwendung ab. Deshalb wird der Begriff „Vermeidung“ ergänzt.

Zu § 2 Absatz 3 c) und d):

Die vorgesehenen Änderungen sind redaktioneller Art und dienen der Präzisierung.

Zu § 2 Absatz 3 f):

Die Annahme von Industriebatterien kann nach dem Batteriedurchführungsgesetz (BattDG) durch den öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger ausgeschlossen werden. Da entsprechende Batterien vornehmlich nicht in Privathaushalten anfallen, erfolgt ein entsprechender Ausschluss. Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat mit Verfügung vom 03.03.2026, Az.: 36-62823/040-0004, die erforderliche Zustimmung zum Ausschluss der Entsorgungspflicht von Industriebatterien gemäß § 20 (3) KrWG erteilt.

Zu § 2 Absatz 4 a):

Elektrofahrzeugaltbatterien sind nach § 6 (4) Batteriedurchführungsgesetz (BattDG) ausschließlich nach § 18 BattDG und über die im Rahmen eines Auswahlverfahrens gem. Art. 57 (8) der Verordnung (EU) 2023/1542 ausgewählten Abfallbewirtschaftler

zu erfassen. Insofern werden diese Batterien vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht angenommen.

Zu § 5 Absatz 1):

Der § 5 wird an die neue Mustersatzung angepasst. Hinzuweisen ist darauf, dass der Begriff „Alttextilien“ durch Textilabfälle ersetzt wird. Darüber hinaus wird auch der Begriff der „Sonderabfallkleinmengen“ durch den Begriff „Gefährliche Abfälle“ ersetzt.

Zu § 7 Absätze 1 und 2:

Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Änderungen dienen ausschließlich der Präzisierung.

Zu § 10 Absatz 3:

Mit der Änderung soll die Anfahrt von Grundstücken für geringe Sperrmüllmengen vermieden werden, um unnötige Fahrten zu vermeiden.

Zu § 12 Absatz 4:

In Satz 1 erfolgt eine Aufnahme von Altbatterien für leichte Verkehrsmittel (LV-Altbatterien), da nach § 15 Abs. 1 S. 1 BattDG die verpflichtende Mitwirkung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bei der Erfassung von Gerätealtbatterien geregelt ist. Danach sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien aus privaten Haushaltungen unabhängig von deren chemischer Zusammensetzung, Marke, Herkunft, Baugröße und Beschaffenheit, unentgeltlich anzunehmen. In Satz 2 erfolgt eine klarere Differenzierung der bisherigen Regelung.

Zu § 13:

Metallabfälle waren bisher unter den sonstigen Wertstoffen erfasst und werden nun in Anlehnung an die Mustersatzung als neuer Paragraph geführt und ausführlicher beschrieben.

Zu § 13 a:

Textilabfälle waren bisher unter den sonstigen Wertstoffen erfasst und werden nun in Anlehnung an die Mustersatzung als neuer Paragraph geführt und ausführlicher beschrieben.

Zu § 13 b:

Kunststoffabfälle waren bisher unter den sonstigen Wertstoffen erfasst und werden nun in Anlehnung an die Mustersatzung als neuer Paragraph geführt und ausführlicher beschrieben.

Zu § 15:

Es erfolgt eine Umbenennung des Paragraphen in „Gefährliche Abfälle“.

In Abs. 1 erfolgt eine genaue Begriffsdefinition der gefährlichen Abfälle.

In Abs. 2 Satz 1 erfolgt ein Austausch des Begriffes „Sonderabfallkleinmengen“ gegen „Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten“. In Satz 2 wird die Entgelterhebung gestrichen, die in Abs. 3 für die gewerblichen und sonst. wirtschaftlichen Unternehmen separat geregelt ist.

Zu § 18 Absatz 3:

Die vorgesehene Ergänzung des Absatzes 3 dient insbesondere der Klarstellung, dass der Nutzungspflichtige vornehmlich bei Frost dafür zu sorgen hat, dass der Inhalt der Mülltonnen problemlos geleert werden kann.

Zu § 19:

Die Begrenzung von Entsorgungsvorgängen auf Privathaushalte dient der Klarstellung der Regelung.

Zu § 22:

Dient der Klarstellung, zu welchem Zeitpunkt zur Entsorgung bereitgestellte Abfälle in das Eigentum des öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger übergehen.

Zu § 27:

Der Paragraph Datenschutz und Datenverarbeitung wird neu in die Satzung aufgenommen und basiert auf der Formulierung der NLT-Mustersatzung.

Die Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Ammerland liegt der Vorlage als Anlage 1 bei. Als Anlage 2 ist der Vorlage eine Synopse der neuen Abfallbewirtschaftungssatzung und der bisherigen Abfallbewirtschaftungssatzung beigelegt.